

Beitragsordnung SG Blau-Weiss Parum-Dümmer e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand beschließt die Aufnahmegebühr und Umlagen.

Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge (gültig ab 01.01.2022)

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Kinder bis 14 Jahre	30,00
02	Jugendliche bis 18 Jahre	40,00
03	Erwachsene über 18 Jahre	50,00
04	Ehrenmitglieder	o.B.
05	junge Erwachsene in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studenten (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres)	40,00
06	Rentner / Pensionäre	38,00
07	fördernde Mitglieder	38,00
08	Arbeitseinsatzpauschale/ Arbeitsstunden (Erwachsene, Rentner, AZUBI)	5,00/h

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 05 und 06 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich an die Mitgliederverwaltung (Kassenwart) mitzuteilen. Der Sektionsleiter ist für die Einordnung in den entsprechenden Status zuständig.
- (4) Im Rahmen der Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen der Vereinsanlagen erbringen die Mitglieder Beitragsklassen 03, 05 und 06 Arbeitsstunden in Höhe von mind. 8 Stunden pro Jahr. Für nichtgeleistete Arbeitsstunden zahlt das Mitglied eine festgesetzte Stundenvergütung an den Verein. Die Festsetzung der Arbeitsstunden sowie der ersatzweisen Stundenvergütung werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung geregelt.
Für die Abstimmung bedarf es der einfachen Mehrheit der an der MV teilnehmenden Mitglieder.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes MV e.V.. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag jährlich im II.Quartal ein.
Der Bankeinzug der fälligen Arbeitseinsatzpauschale erfolgt im November jedes Jahres.
Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

- (7) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
- (8) Abteilungen können auf Beschluss der Sektionsversammlung und mit Zustimmung des Vorstandes gesonderte Sektionsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

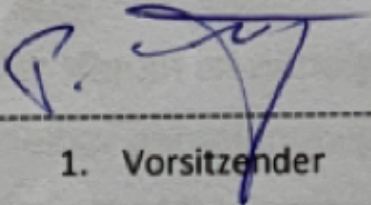
Die Beitrags-, Gebühren und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden entsprechend der Datenschutzgrundverordnung gespeichert und beim Ausscheiden zum Jahresende gelöscht.

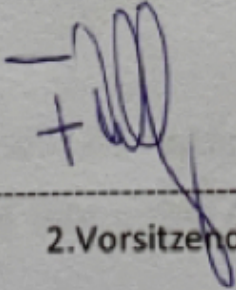
§4 Vereinsaustritt

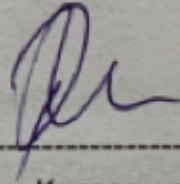
Nach Erhöhung des Mitgliedsbeitrages oder der Arbeitseinsatzpauschale besteht ein 6wöchiges Sonderkündigungsrecht der Mitglieder. Der freiwillige Austritt muss schriftlich erklärt werden.

Parum, am

11.04.2012


1. Vorsitzender


2. Vorsitzender


Kassenwartin